

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN VON CONTINED B. V.

Hinterlegt bei der Geschäftsstelle des Landgerichts Arnhem am 25 Oktober 2004 unter der Nr. 2004/60 und bei der Industrie- und Handelskammer am 21 Oktober 2004 unter der Nr. 09063604

0.0 Anwendbarkeit

- 0.1 Die nachstehenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen von Contined B. V. finden Anwendung auf alle Offerten und Angebote von Contined B. V. und auf alle mit Contined B. V. geschlossenen Verträge (und deren Zustandekommen).
- 0.2 Sollte zu irgendeinem Zeitpunkt eine der nachstehenden Bestimmungen für nicht anwendbar oder für im Widerspruch zu dem Gesetz oder zu sonstigen zwingenden Vorschriften erklärt werden, so wird lediglich die betreffende Bestimmung zwischen den Parteien nicht mehr gültig sein, jedoch werden die übrigen Bestimmungen davon unberührt bleiben.
- 0.3 Von diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen kann nur abgewichen werden, wenn dies ausdrücklich schriftlich mit Contined B. V. vereinbart worden ist.
- 0.4 Wenn die vorliegenden Verkaufsbedingungen im Widerspruch zu den Allgemeinen Bedingungen von Dritten sein sollten, so überwiegen die erstgenannten, es sei denn, dass die Bedingungen von Dritten jeweils ausdrücklich und schriftlich von Contined B. V. angenommen und bestätigt worden sind. In dem Fall werden die vorliegenden Bedingungen nach wie vor ergänzende Gültigkeit haben. Contined B. V. muss in fortdauernden Beziehungen mit Dritten die Allgemeinen Bedingungen dieser Dritten nicht jedes Mal erneut ausschließen oder deren Anwendbarkeit sonstwie widersprechen.

1.0 Zustandekommen

- 1.1 Alle Offerten und Angebote von Contined B. V. sind unverbindlich und binden Contined B. V. erst dann, nachdem von Contined B. V. eine schriftliche Auftragsbestätigung abgegeben worden ist oder wenn Contined B. V. den Auftrag zur Ausführung bringt.
- 1.2 Der Inhalt der Auftragsbestätigung bindet die Parteien, sofern in den vorliegenden Bedingungen davon nicht ausdrücklich abgewichen wird und sofern die Parteien nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbaren.
- 1.3 Jeder Vertrag wird seitens Contined B. V. unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen, dass sich die Gegenpartei, nach ausschließlichem Ermessen von Contined B. V., als ausreichend kreditwürdig erweist.
- 1.4 Contined B. V. ist jederzeit berechtigt, die Erfüllung des mit ihr geschlossenen Vertrages auszusetzen und zu verlangen, dass die Gegenpartei ausreichende Sicherheit für die Einhaltung ihrer Zahlungsverpflichtungen gegenüber Contined B. V. leistet.

2.0 Preise

- 2.1 Die in der Auftragsbestätigung genannten Preise binden die Parteien, vorbehaltlich der weiter unten zu Ziffer 2.2 genannten Risikoregelung.
- 2.2 Vereinbarte Preise und Konditionen sind erst dann verbindlich, wenn sie von Contined B. V. durch eine Auftragsbestätigung oder einen Vertrag schriftlich bestätigt worden sind.
Contined B. V. ist berechtigt, die Preise, auch wenn sie bereits schriftlich bestätigt wurden, infolge unvorhergesehener Umstände oder höherer Gewalt zu ändern. Unvorhergesehene Umstände oder höhere Gewalt sind unter anderem, aber nicht ausschließlich: Ölkrisen, extreme Preissteigerungen, Streiks, atmosphärische Einwirkungen, Naturkatastrophen und Kriegszustände. Die Gegenpartei ist in dem Fall berechtigt, den betreffenden Vertrag rückgängig zu machen.

3.0 Lieferung

- 3.1 Die Lieferfristen werden nach bestem Wissen und Können angegeben und möglichst eingehalten. Sie sind jedoch lediglich Annäherungswerte und binden Contined B. V. nicht. Contined B. V. haftet niemals für irgendeinen Schaden, welcher Art und welchen Umfangs auch immer, der sich für die Gegenpartei aus einer Überschreitung der angegebenen Lieferfrist ergibt.
- 3.2 Eine Lieferfrist wird auf jeden Fall ausgesetzt und um jene Zeit verlängert, in der Contined B. V. durch einen Fall von höherer Gewalt nicht in der Lage ist, ihrer Lieferverpflichtung nachzukommen.
- 3.3 Unter höherer Gewalt im Sinne des vorigen Absatzes sind solche Umstände zu verstehen, unter denen Contined B. V. billigerweise nicht zugemutet werden kann, ihrer Lieferverpflichtung nachzukommen. Zu diesen Umständen gehören auch, jedoch nicht ausschließlich, Streik, Streik bei den Lieferanten von Contined B. V. sowie alle sonstigen Probleme bei Lieferanten von Contined B. V., die die Lieferung an Contined B. V. und die Weiterlieferung an die Gegenpartei verhindern.
- 3.4 Wenn nichts anderes vereinbart worden ist, erfolgt die Lieferung ab Werk. Alle Risiken entfallen ab der Lieferung auf die Gegenpartei.
- 3.5 Abweichende Lieferbedingungen müssen ausdrücklich schriftlich vereinbart worden sein und werden entsprechend der Bedeutung, die ihnen in der jeweils gültigen Fassung der Incoterms beigezogen wird, ausgelegt.
- 3.6 Etwaige Mängel oder Beschädigungen an den gelieferten Sachen, der Verpackung oder der Verpackung, die bei der Ablieferung von der Gegenpartei festgestellt werden, sind von der Gegenpartei in den Frachtbrief einzutragen, in Ermangelung dessen die Lieferung von der Gegenpartei als angenommen gilt. In dem Fall werden diesbezügliche Reklamationen nicht behandelt.

4.0 Gewicht und Menge

- 4.1 Die Ergebnisse der Vermessungen und Verwiegungen, wie sie in den von Contined B. V. oder in ihrem Namen vorgelegten Fracht-, Mess- oder Wiegebrief eingetragen sind, sind entscheidend für die gelieferte Menge. Von der Gegenpartei festgestellte Abweichungen von diesen Daten sind bei der Entgegennahme in die diesbezüglichen Unterlagen einzutragen. In Ermangelung eines solchen Eintrags gilt die Lieferung als angenommen und werden Reklamationen nicht behandelt.

5.0 Reklamationen

- 5.1 Mitteilungen von oder im Namen von Contined B. V. über Qualität, Zusammensetzung, Behandlung im weitesten Sinne, Anwendungsmöglichkeiten, Gebrauchsanweisung, Eigenschaften u.Ä. der Produkte erfolgen nach bestem Wissen und aufgrund von Erfahrungen; sie beinhalten keine Garantie und sind lediglich allgemeiner Art und unverbindlich; Contined B. V. haftet in keiner Weise oder aus keinem Grund für einen Schaden, welcher Art und welchen Umfangs auch immer, einschließlich eines Drittschadens, im Zusammenhang mit erteilten Informationen oder der Benutzung oder deren Interpretation durch die Gegenpartei.
- 5.2 Von Reklamationen wegen Qualität, Menge oder Gewicht der gelieferten Sachen ist Contined B. V. spätestens innerhalb von 10 Werktagen nach der Ablieferung der Sachen schriftlich von der Gegenpartei in Kenntnis zu setzen; die Gegenpartei haftet für den tatsächlichen Eingang der Nachricht. Wenn nicht schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist, gilt diese Frist von 10 Werktagen uneingeschränkt, und zwar auch für den Fall, dass die Gegenpartei der Ansicht ist, dass sie mehr Zeit als die genannte Frist für die Durchführung einer Qualitätskontrolle braucht.
- 5.3 Wenn die gelieferten Sachen innerhalb von 10 Werktagen nach dem Lieferdatum verarbeitet, neu verpackt, vermischt, transportiert oder anderswo gelagert werden, erlischt das Reklamationsrecht.
- 5.4 Reklamationen wegen der Qualität der Sachen sind klar und in den dafür üblichen Fachausdrücken mit Angabe der Rechnungsnummer, Chargennummer usw. zu formulieren. Die Gegenpartei ist verpflichtet, alle von Contined B. V. angeforderten Informationen zu verschaffen, die erforderlich sind, um die Reklamation in angemessener Weise untersuchen und abwickeln zu können, Contined B. V. oder eine von Contined B. V. beauftragte Person zur Inspektion der Sachen auf Wunsch auf ihr Gelände oder in ihre Gebäude zuzulassen und jede Mitwirkung bei Prüfungen der gelieferten Sachen zu gewähren.
- 5.5 Wenn die Gegenpartei den im vorhergehenden Absatz gestellten Bedingungen nicht nachkommt, erlöschen ihre Ansprüche und wird sie dafür gehalten, die gelieferten Sachen nachträglich angenommen zu haben.
- 5.6 Von Reklamationen wegen von Contined B. V. verschickter Rechnungen ist Contined B. V. innerhalb von 5 Werktagen nach dem Rechnungsdatum schriftlich von der Gegenpartei in Kenntnis zu setzen; die Gegenpartei haftet für den tatsächlichen Eingang der Nachricht. In Ermangelung dessen verwirkt die Gegenpartei ihr Reklamationsrecht und wird sie dafür gehalten, die Rechnung angenommen zu haben.
- 5.7 Reklamationen wegen Qualität, Menge oder Gewicht der gelieferten Sachen oder wegen der Rechnung entbinden die Gegenpartei niemals von ihrer Zahlungsverpflichtung. Die Gegenpartei ist im Falle von Reklamationen nicht berechtigt, ihre Zahlungsverpflichtungen auszusetzen, zu verrechnen oder Kürzungen vorzunehmen.

6.0 Beratung

- 6.1 Auf Wunsch der Gegenpartei ist Contined B. V. bereit, die Gegenpartei in Bezug auf die Wahl von Produkten und / oder deren Anwendung zu beraten. Die Gegenpartei hat einen solchen Wunsch möglichst schriftlich zu äußern, und zwar unter genauer Angabe aller für die Beratung relevanten Informationen.
- 6.2 Der Ratschlag bezieht sich immer ausschließlich auf den spezifischen Fall und darf niemals als allgemeiner Ratschlag aufgefasst, angewandt, benutzt oder angeführt werden. Der Ratschlag wird nach bestem Wissen und aus der Erfahrung von Contined B. V. erteilt.
- 6.3 Ungeachtet dessen, auf wessen Initiative und auf welche Art und Weise der Ratschlag zustande gekommen ist, übernimmt Contined B. V., außer im Falle des Vorsatzes oder des schweren Verschuldens seitens eines leitenden Angestellten von Contined B. V., keine Haftung für irgendeinen Schaden, welcher Art und welchen Umfangs auch immer, der sich aus Ratschlägen ergibt, die von ihr oder in ihrem Namen erteilt worden sind.

7.0 Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Alle von Contined B. V. gelieferten Sachen bleiben Eigentum von Contined B. V., solange die Gegenpartei nicht all ihren Zahlungsverpflichtungen, einschließlich etwaiger Zahlungsverpflichtungen aufgrund anderer / früherer / späterer Verträge, gegenüber Contined B. V. nachgekommen ist, und zwar einschließlich Zinsen und Kosten.
- 7.2 Falls die Gegenpartei irgendeiner Verpflichtung aufgrund eines mit Contined B. V. geschlossenen Vertrages nicht nachkommt, ist Contined B. V. berechtigt, alle Sachen, die infolge von Absatz 1 ihr Eigentum sind, ohne irgendeine Aufforderung oder Inverzugsetzung oder richterliche Intervention zurückzunehmen.
- 7.3 Es ist der Gegenpartei nicht gestattet, Sachen, die infolge des in Absatz 1 beschriebenen Eigentumsvorbehalts das Eigentum von Contined B. V. geblieben sind, zu veräußern, zu übereignen, zu verpfänden oder sonstwie Dritten zu Zwecken der Sicherheitsleistung zu überlassen, und zwar unter Androhung einer sofort fälligen Geldstrafe von € 50.000,-.
- 7.4 Falls die von Contined B. V. gelieferten Sachen für den Export bestimmt sind, so unterliegen die güterrechtlichen Folgen eines Eigentumsvorbehalts dem Recht des Bestimmungsstaates, wenn dieses Recht in Bezug auf den Eigentumsvorbehalt für Contined B. V. günstigere Bestimmungen enthält; wenn nicht, unterliegen der Eigentumsvorbehalt und seine güterrechtlichen Folgen dem niederländischen Recht.

8.0 Zahlungen

- 8.1 Der zu zahlende Betrag muss innerhalb von 14 Tagen nach dem Rechnungsdatum in Euro und ohne Kosten dem Bank- oder Girokonto von Contined B. V. gutgeschrieben sein, und zwar ohne irgendwelche Inanspruchnahme von Skonto oder Verrechnung. Die Zahlung gilt als getätigt zu dem Zeitpunkt, in dem der Betrag dem Bank- oder Girokonto von Contined B. V. gutgeschrieben ist.
- 8.2 Abweichend von der Bestimmung weiter oben in Absatz 1 ist Contined B. V. jederzeit berechtigt, für jede Lieferung oder Teillieferung Barzahlung oder die Lieferung per Nachnahme zu verlangen oder auf irgendeine andere Art und Weise eine ausreichende Sicherheitsleistung für die Einhaltung der Zahlungsverpflichtung zu verlangen.
- 8.3 Wenn die Bezahlung nicht rechtzeitig erfolgt, schuldet die Gegenpartei von dem Fälligkeitstag an bis zu dem Tag der (vollständigen) Bezahlung Verzugszinsen in Höhe von einem Prozent (1 %) pro Monat, ohne dass deswegen eine Inverzugsetzung oder Mahnung erforderlich ist.
- 8.4 Wenn die Bezahlung nicht rechtzeitig erfolgt, schuldet die säumige Gegenpartei Contined B. V. außerdem alle außergerichtlichen Beitreibungskosten, berechnet nach der in den Niederlanden üblicherweise angewandten Bemessungsgrundlage „Voorwerk II“ oder einem in Zukunft an deren Stelle tretenden Maßstab, jedoch mindestens € 150,-.

9.0 Haftung und Schutzklausel

- 9.1 Contined B. V. haftet gegenüber der Gegenpartei nicht für einen direkten oder indirekten Schaden, welcher Art und welchen Umfangs auch immer, der der Gegenpartei infolge der nicht ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrages durch Contined B. V. entstanden ist oder entsteht, es sei denn, dass der Schaden durch Vorsatz oder schweres Verschulden eines leitenden Angestellten von Contined B. V. verursacht wurde.
- 9.2 Die Gegenpartei schützt Contined B. V. und deren Mitarbeiter gegen jede Forderung, welcher Art und welchen Umfangs auch immer, von Dritten auf Ersatz eines Schadens, der diesen Dritten nachweislich durch oder im Zusammenhang mit einer von Contined B. V. der Gegenpartei gelieferten Sache oder deren Benutzung entstanden ist oder entsteht. Insbesondere schützt die Gegenpartei Contined B. V. und deren Mitarbeiter gegen jede Forderung, die sich gründet auf oder sich ergibt aus der Produkthaftungsregelung im Sinne von Abteilung drei von Titel drei von Buch sechs des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 9.3 Die Gegenpartei ist verpflichtet, auf erstes Anzeigen von Contined B. V. alles zu tun, was für die ordnungsgemäße Durchführung aller Maßnahmen im Rahmen des im vorigen Absatz genannten Schutzes notwendig ist, und zwar auf Rechnung der Gegenpartei; falls die Gegenpartei das Vorgenannte unterlässt, wird Contined B. V. alles Notwendige tun, und zwar auf Rechnung der Gegenpartei. Die Gegenpartei ist verpflichtet, auf erstes Ermahnen von Contined B. V. einem Dritten alles zu vergüten, was Contined B. V. diesem Dritten hätte vergüten müssen, wenn die Gegenpartei Contined B. V. dagegen nicht geschützt hätte.
- 9.4 Die Gegenpartei hat vor und im Rahmen von Kaufverträgen mit Contined B. V. über eine angemessene Haftpflichtversicherung zu verfügen, die alle finanziellen Risiken wegen Ansprüchen von Dritten im Sinne von Absatz 2 dieses Paragraphen deckt. Auf Wunsch von Contined B. V. hat die Gegenpartei das Vorhandensein einer solchen Versicherung hinreichend zu beweisen.
- 9.5 Falls aufgrund irgendeiner gesetzlichen Regelung und / oder abweichend von den Bestimmungen in Paragraph 9 Absatz 1 bis 4 Contined B. V. trotzdem als haftbar zu gelten hat, wird sich der Schadenersatz jederzeit auf das Einfache des Nettobetrages der Rechnung für die Lieferung oder die Sache, aus der sich der Schaden ergeben hat, beschränken.

10.0 Kündigung / Auflösung

- 10.1 Contined B. V. ist berechtigt, den mit der Gegenpartei geschlossenen Vertrag ohne Berücksichtigung einer Kündigungsfrist zu einem von ihr zu bestimmenden Zeitpunkt durch Kündigung enden zu lassen und durch eine schriftliche Erklärung aufzulösen, wenn:
- die Gegenpartei gegen eine der Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen verstößt;
 - die Gegenpartei trotz Abmahnung durch Contined B. V. versäumt, rechtzeitig und in angemessener Weise eine ausreichende Sicherheit für die Einhaltung ihrer finanziellen Verpflichtungen zu leisten;
 - die Gegenpartei (wiederholt) den mit Contined B. V. getroffenen Vereinbarungen zuwiderhandelt;
 - die Gegenpartei (fortwährend) ihren finanziellen Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
 - der Konkurs der Gegenpartei beantragt wird;
 - die Gegenpartei Zahlungsaufschub beantragt;
 - zu Lasten der Gegenpartei eine Pfändung aufgrund des Bodenrechts durch das Finanzamt oder sonstige Sicherungsbeschlagnahmen erfolgen;
 - die Gegenpartei einen beträchtlichen Teil ihres Unternehmens auf Dritte überträgt oder wenn die Verfügungsgewalt innerhalb des Unternehmens der Gegenpartei überwiegend auf Dritte übergeht;
 - die Gegenpartei sich solchermaßen verhält oder solchermaßen handelt, dass die Ausführung oder die Fortsetzung des Vertrages Contined B. V. billigerweise nicht zugemutet werden kann.
- 10.2 Contined B. V. haftet niemals für einen Schaden, welcher Art und welchen Umfangs auch immer, der sich aus der in diesem Paragraphen beschriebenen Beendigung des Vertrages durch Contined B. V. ergibt.

11.0 Geheimhaltung

- 11.1 Die Gegenpartei ist verpflichtet, alle Informationen geheim zu halten, die ihr im Rahmen von Aufträgen oder Bestellungen durch oder von weiteren Verträgen mit Contined B. V. bekannt geworden oder mitgeteilt worden sind oder die in jenem Zusammenhang entwickelt worden sind, ausgenommen jene Informationen, die für die strikte Ausführung des Auftrages oder der Bestellung oder eines weiteren Vertrages notwendig sind.
- 11.2 Es ist der Gegenpartei jederzeit untersagt, diese Informationen für eigene Zwecke oder für die Zwecke eines Dritten anzuwenden.

12.0 Streitigkeiten

- 12.1 Auf alle mit Contined B. V. geschlossenen Verträge findet das niederländische Recht Anwendung, mit Ausnahme des in Paragraph 7 Absatz 4 geregelten Falls.
- 12.2 Vorgelegt werden sollen alle Streitigkeiten welcher Art auch immer, die sich aus mit Contined B. V. geschlossenen Verträgen ergeben, nach Wahl von Contined B. V.
- entweder dem Zivilrichter am Landgericht Arnhem, der in dem Fall ausschließlich für die Entscheidung zuständig sein wird,
 - oder dem Schiedsgericht „Nederlands Arbitrage Instituut“ in Rotterdam, das den Streitfall gemäß seiner Schiedsgerichtsordnung verhandeln wird.
- 12.3 Von der Bestimmung in Absatz 2 bleiben das Recht der Parteien, in dringenden Fällen eine einstweilige Verfügung zu erwirken, und das Recht der Parteien, eine Sicherungsbeschlagnahme durchzuführen, unberührt.
- 12.4 Auf die mit Contined B. V. geschlossenen Verträge werden das LUVI (Haager Kaufabkommen 1964) und das CISG (Wiener Kaufabkommen 1980) keine Anwendung finden.

13.0 Verbindlicher Text der Verkaufsbedingungen

- 13.1 Der Bequemlichkeit halber werden diese Verkaufsbedingungen in niederländischer, englischer, deutscher und französischer Sprache zur Verfügung gestellt. Falls es unterschiedliche Ansichten über die Auslegung dieser Verkaufsbedingungen geben sollte, ist der niederländische Text verbindlich.